Sen BJF

Zum Aushang

INFO 07/2023-2



23.08.2023

Korrektur zu "Anträge und Abstimmungen in schulischen Gremien"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 01.08.2022 gilt die Muster-Geschäftsordnung (https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/mustergeschaeftsordnung-schulgremien.pdf). Sie tritt damit an die Stelle der vorhandenen Geschäftsordnungen schulischer Gremien. Eigene Geschäftsordnungen müssen durch Beschluss erst wieder in Kraft gesetzt werden.

Was beinhaltet die Mustergeschäftsordnung?

Die Mustergeschäftsordnung (SchulG-MGO) konkretisiert die Grundsätze für die Arbeit der im Schulgesetz vorgesehenen Gremien. In Nummer 1 der SchulG-MGO sind alle Gremien, für die die SchulG-MGO gilt, einzeln aufgeführt. Bei Schüler- und Elternversammlungen sowie Dienstbesprechungen finden die Regelungen der SchulG-MGO demnach keine Anwendung.

Was bedeutet das Inkrafttreten der Mustergeschäftsordnung nun für die Arbeit der Gremien?

Für die Arbeit der in Nummer 1 benannten Gremien gelten die Regelungen der SchulG-MGO unmittelbar ab dem 1. August. Das bedeutet, dass die Regelungen nicht etwa erst durch einen Beschluss der Gremien angenommen werden müssen, sondern ab dem 1. August ohne weiteren Umsetzungsakt sofort Anwendung finden.

Die Gremien haben aber die Möglichkeit, von den Regelungen der SchulG-MGO abzuweichen. Sofern ein Gremium von den Regelungen der SchulG-MGO abweicht oder sich eine gänzlich eigene Geschäftsordnung geben möchte, ist dies durch Beschluss mit absoluter Mehrheit möglich. "Absolute Mehrheit" bedeutet, dass der Beschluss mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (egal, ob anwesend oder nicht anwesend) getroffen werden muss, Enthaltungen wirken sich also hier wie Gegenstimmen aus.

Eine abweichende oder eigene Geschäftsordnung gilt dann stets für die Länge der jeweiligen Wahlperiode des Gremiums.

Mit kollegialen Grüßen A. Pester Vorsitzende